

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

13. Jahrgang

1957

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Der bisher unbekannte Schluß des Briefes Gregors VII. an Mathilde von Tusciën vom 16. Februar 1074 (Reg. I, 47)

Von

Johanna Autenrieth

In dem Codex 676 der Stiftsbibliothek von Sankt Gallen — einem Sammelband kanonistischen Inhalts — steht p. 204 f. das Pastoral Schreiben des Papstes Gregor VII. an Gräfin Mathilde von Tusciën vom 16. Februar 1074 über den Empfang des Abendmahls und die Verehrung der Mutter Gottes (Registrum Gregorii I, 47). Die Handschrift bietet den gesamten Text dieses Pastoral Schreibens, fast gleichlautend wie er im Register steht bis zum Schluß (*in tui dilectione*), fügt dann aber noch einen Passus an.

Dieser Schlußsatz ist in der Ausgabe von Gregors VII. Register von Caspar¹⁾ nicht enthalten. Kehr hat bei der Zusammenstellung des betreffenden Materials in der Italia Pontificia vermutet, daß zwischen den beiden Briefen Gregors an Mathilde: Reg. I, 47 und I, 50 ein weiterer Brief existiert haben müsse, dessen Inhalt aus dem Brief I, 50 erschlossen werden konnte²⁾. Die Überlieferung im Sangallensis bestätigt diese Vermutung insoweit, daß eine bisher nicht bekannte Mitteilung Gregors an Mathilde ergangen ist. Jedoch bildete diese keinen eigenen Brief, sondern den bislang unbekannten Schluß des Briefes I, 47, der nach der Überlieferung in der Sankt Galler Handschrift folgenden Wortlaut hat:

Preterea volo, quia non est opus ut dicam rogo, ut a) sicut cepisti b) Rosellanum episcopum adiuves et sine illius securitate filium comitis mater tua c) non dimittas d). Benedicat te, qui pro te passus est, ne forte bonum quod cepistis e) in fine deficiat. Non enim volumus vos f) comiti vel episcopo contra iusticiam favere, sed unicuique quod iustum est g) attribuere.

Data h) XIII i) kalendas marcias.

Hoc exemplo volo, filia, ut in tuis literis quas mihi miseris diem k) mensis describas l).

Aus dem schon genannten nächsten Brief Gregors an Mathilde und ihre Mutter Beatrix (Reg. I, 50) geht hervor, daß es sich im Schluß des Briefes I, 47 um Bischof Dodo von Rosella(-Grosseto) und den Sohn des Grafen Ugulinus (wahrscheinlich aus dem Geschlecht der Aldobrandeschi)³⁾ handelt. An histori-

a—l) sind Textvarianten aus Codex 321 der Stiftsbibliothek von Sankt Gallen, der ebenfalls, aber ohne eigenen Wert als Textzeuge, den ganzen Brief I, 47 enthält und unten S. 537 f. besprochen werden wird.

a) *quatenus*; b) *cepisti, vivas et*; c) *et matrem tuam*; d) so Hss.; wohl zu lesen *dimittat*; e) so Sang. 676; *cepisti* Sang. 321; f) *nos*; g) *est et ius suum*; h) *Datum*; i) *XIII*; k) *nomen*; l) *describas etc.*

¹⁾ Das Register Gregors VII. Hrsg. von Erich Caspar (MGH., Epistolae selectae 2, 1920) S. 71 ff. — Der Schlußteil findet sich auch nicht im Codex Udalrici und in dem Auszug bei Hugo von Flavigny.

²⁾ Italia Pontificia. Hrsg. von Paul Fridolin Kehr 5 (1911) 388 Nr. *9. — Darauf gestützt auch Caspar a. a. O. zu Reg. I, 50, S. 76 Anm. 3.

³⁾ Vgl. Caspar a. a. O. S. 76 Anm. 2 und 4.

schen Nachrichten ergibt der neue Text nichts, was nicht aus Brief I, 50 schon bekannt war, nämlich daß Mathilde und ihre Mutter die Angelegenheit zwischen dem Bischof und dem Grafen regeln sollen. Hingegen verdienen die folgenden Gesichtspunkte Beachtung: 1. die Anweisung Gregors an Mathilde über die Abfassung des Datums und 2. die Frage der Überlieferung, wobei zunächst die Fundstelle des Textes, der Codex Sangallensis 676 nach seiner äußeren Form und nach dem Inhalt zu besprechen ist, und sodann erwogen werden muß, aus welcher Quelle der Abschreiber seinen Text geschöpft haben mag.

Sehen wir zunächst Gregors Wunsch hinsichtlich der Datierung von Briefen, die Mathilde künftig an ihn richten würde, näher an. Die Ermahnung resultiert offenbar aus Erfahrungen, die Gregor bei früheren Briefen von Mathilde gemacht hat, und er wünscht, daß von jetzt an nach seinem Muster der *dies mensis* anzugeben sei. Ob aus diesem Wunsch Gregors gefolgert werden muß, daß Mathilde bisher ihre Briefe ohne genaues Tagesdatum, also vielleicht nur mit Angabe des Monats, oder nach einem andern Stil als dem römischen, oder überhaupt nicht datiert hat, läßt sich nicht ganz sicher entscheiden. Zwar läßt Gregors Ausdruck *dies mensis* ⁴⁾ daran denken, daß es sich um die Präzisierung der in früheren Briefen Mathildes vielleicht ungenauen Datumsangaben handeln sollte, andererseits sind die Briefe dieser Zeit — soweit es sich nicht um Papstbriefe handelt — in der Regel undatiert, woraus gefolgert werden kann, Mathilde solle von jetzt an ihre Briefe überhaupt datieren und zwar nach päpstlichem Muster.

Briefe der Mathilde selbst sind nicht erhalten, so daß Anhaltspunkte nur aus mathildischen Urkunden gewonnen werden können, was allerdings ein unzureichender Behelf bleibt. Immerhin findet sich hier eine interessante Beobachtung. Overmann ⁵⁾, der sich eingehend mit der Kanzlei der Markgrafen von Canossa beschäftigt hat, stellt fest, daß die mathildischen Urkunden von verschiedenen Notaren, bzw. Tabellionen oder Judices geschrieben sind und daß der „Verschiedenheit der Notare ... die Mannigfaltigkeit der Formen“ dieser Urkunden entspreche; die Datierung der verschiedenen Urkunden erfolge meist nach römischer Art (in den Kanzleieurkunden ausschließlich), aber auch in fortlaufender Tageszählung, im Bologneser Stil, nach Wochentagen oder Festen. Es hätten sich aber unter Mathilde in der canusinischen Kanzlei Einflüsse der päpstlichen Kanzlei bemerkbar gemacht, während unter den früheren Canusinern teilweise nach dem Muster der kaiserlichen Kanzlei verfahren worden sei. Der Einfluß der päpstlichen Kanzlei zeige sich darin, daß sich vom Ende des 11. Jahrhunderts an die Notare nannten, während das früher nicht der Fall gewesen sei. Vor allem aber ist hier wichtig, daß der Wechsel von der Indictio Graeca zur Indictio Bedana, der 1087 in der Datierung der päpstlichen Kanzlei vorgenommen worden war, von der mathildischen Kanzlei übernommen worden ist.

Diese Beobachtungen aus der mathildischen Kanzlei ergeben also zwei Gesichtspunkte für Gregors Datierungswunsch in I, 47: 1. die Datierung auch in den Urkunden erfolgte oft mangelhaft und nach den verschiedensten Formen; 2. während der Regierungszeit von Mathilde machen sich Einflüsse der päpstlichen Kanzlei in ihren Urkunden bemerkbar — ob aber ein Zusammen-

⁴⁾ Die Variante ^{k)} im Sangall. 321: *nomen mensis* kann zur Interpretation nicht herangezogen werden, da der Text des Codex, wie unten S. 537 f. gezeigt wird, sekundären Charakters ist.

⁵⁾ Alfred Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115—1230 und ihre Regesten (1895). — Zur Datierung vgl. S. 227 ff.

hang zwischen der Bitte Gregors um ein genaues Datum am Schluß des Pastoralerschreibens und der Form der Urkunden besteht, läßt sich bei dem schlechten Stand der Überlieferung nicht sagen. Es ist ja auch keineswegs sicher, ob die Urkundenschreiber dieselben waren, die die Briefe Mathildes geschrieben haben, zumal auch keine Schlüsse aus den Gewohnheiten anderer privater Kanzleien gezogen werden können, da so gut wie gar keine Originalbriefe aus dieser Zeit erhalten sind ⁶⁾. — Eine ähnliche Ermahnung Gregors VII. an einen seiner Korrespondenten konnte nicht gefunden werden ⁷⁾ und es konnten auch keine an Gregor gerichteten Briefe von Laien hinsichtlich ihrer Datierungsweise zum Vergleich herangezogen werden, da sie ebenfalls nicht erhalten zu sein scheinen.

Der Text des Briefes findet sich, wie schon erwähnt, in dem Codex 676 der Stiftsbibliothek von Sankt Gallen. Dieser Codex enthält Pönitentialtexte, Redemptionsanweisungen, Exzerpte aus dem Dekret Burchards von Worms, Stücke aus der Dionysio-Hadriana, die 74-Titel-Sammlung ⁸⁾, das sog. Decretum Gelasianum; dann folgen, teilweise inhaltlich gruppiert, teilweise ohne ersichtlichen Zusammenhang, Canones der verschiedensten Art (p. 162—261), die noch nicht alle verifiziert werden konnten. Unter diesen Texten, und zwar anschließend an Auszüge aus Briefen Gregors d. Gr. und c. 22 des Konzils von Konstantinopel von 870 (p. 202 f.) steht p. 203 das 6. Kapitel der von Gregor VII. abgehaltenen römischen Fastensynode vom 7. März 1080 (Reg. VII, 14 a). Nach drei nicht von Gregor VII. stammenden Canones schließt sich p. 203 und 204 der 1. Absatz von Gregors VII. *Regula canonica* ⁹⁾ unter der Rubrik *De numero nocturnalium lectionum per anni circulum* an. Auf diesen Text folgt unmittelbar anschließend Gregors VII. Brief an Mathilde Reg. I, 47 unter der Rubrik *Diversorum patrum auctoritates de assidua communione*. Daran schließen sich dann Exzerpte, vor allem aus Schriften Augustins, und weitere Canones an.

Der Codex ¹⁰⁾ ist in einer Schrift des ausgehenden 11. Jahrhunderts geschrieben und verwandt mit Schriften, die zur gleichen Zeit in Südwestdeutschland, vor allem in der Bodenseegegend geschrieben wurden. Außer dem paläographischen Befund sind für die Zeit der Niederschrift noch zwei Termini festzuhalten: 1. der jüngste identifizierbare Text ist Gregors VII. Protokoll der römischen Fastensynode vom 7. März 1080; 2. der terminus ante quem ist aus der Tatsache zu gewinnen, daß Bernold von Konstanz einige ganze Seiten der Handschrift, an anderen Stellen nur Rubriken und Randbemerkungen eigenhändig geschrieben hat ¹¹⁾. Bernolds Todesdatum ist der 16. September 1100.

⁶⁾ Vgl. Walter Wache, *MIÖG.* 50 (1936) 261—333, bes. 321 f.

⁷⁾ Ein analoger Datierungswunsch findet sich, worauf mich Prof. W. Holtzmann hingewiesen hat, bei Innozenz III., Reg. sup. neg. imp. 56 (ed. Kempf 1947, S. 153).

⁸⁾ Die 74-Titel-Sammlung steht p. 98—158 und 174—179, nicht p. 180—243 wie G. Scherrer, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen (1875) S. 221, angibt.

⁹⁾ Ediert von G. Morin, *Rev. bénéd.* 18 (1901) 179—183. — Vgl. dazu auch C. Dereine, *RHE.* 43 (1948) 512—514.

¹⁰⁾ Format: 18 x 24 cm; Schriftraum 13 (15) x 19 (21); abwechselnd ein- oder zweispaltig mit 27 bis 35 Zeilen beschrieben. Der etwa aus dem 15. Jahrhundert stammende Einband ist von derselben einfachen Art wie die alten Bände des Klosters zu Allerheiligen in Schaffhausen.

¹¹⁾ Zu Bernolds Autographen vgl. J. Autenrieth, Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits ... (1956), bes. S. 122.

Demnach ist der Codex zwischen 1080 und 1100, wahrscheinlich in St. Blasien oder Schaffhausen, wo Bernold in dieser Zeit sich hauptsächlich aufhielt, geschrieben worden.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: der Brief Gregors an Mathilde findet sich ohne ersichtlichen Zusammenhang unter verschiedenen Canones in einer Handschrift, die unter Mitwirkung Bernolds zwischen 1080 und 1100 wahrscheinlich in St. Blasien oder Schaffhausen geschrieben worden ist, und die verschiedene Schriften, die im Investiturstreit aktuell waren, enthält. Ein sachlicher Grund, weshalb gerade von Gregor VII. ein Stück aus der *Regula canonica* (das in Bernolds *Micrologus* zitiert ist), sodann die Wahlbestimmung der Fastensynode von 1080 und schließlich der Brief über die Eucharistie an Mathilde sich in dem Sammelband von Canones finden, läßt sich nicht anführen. Ob er sich ergeben wird, wenn sämtliche Stücke identifiziert sind, erscheint fraglich. Es läßt sich vorläufig nur so viel sagen, daß allen drei Stücken gemeinsam ist, daß sie ganz allgemeinen Inhalts sind und deshalb für eine weite Verbreitung geeignet waren. Andererseits sind die drei Gregorstücke in dieser Zusammenstellung in keiner andern bisher gedruckten Briefsammlung der Zeit enthalten¹²⁾. Wenn wir den Brief Gregors an Mathilde näher betrachten, so stellt sich heraus, daß er in der Form, wie er im *Sangallensis* 676 steht, wohl auch nicht für eine Sammlung geeignet war, oder daß zumindest sehr leicht erklärlich ist, daß der Schluß mit der Erwähnung der für weitere Kreise völlig uninteressanten Angelegenheit des Bischofs von Rosella weggelassen wurde, wie dies etwa im Codex *Udalrici* der Fall ist.

Es ergibt sich der Schluß, daß der Text des *Sangallensis* ziemlich nah (über wie viele Zwischenglieder läßt sich natürlich nicht sagen) entweder an ein ausführlicheres Register als das von Caspar gedruckte *Reg. Vat.* 2¹³⁾ heranführt, oder aber auf das an Mathilde geschickte Original zurückgeht¹⁴⁾. Wie dem auch sei, die vorliegende Überlieferung kommt — gegenüber allen bisher bekannten Überlieferungen — dem Textbestand von Gregors Schreiben am nächsten.

Angefügt sei schließlich noch, daß sich der Brief I, 47 an Mathilde auch in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts in einer zweiten Sankt Galler Handschrift,

¹²⁾ Zwar ist Gregors Pastoral Schreiben an Mathilde ohne den oben besprochenen Schluß mehrfach überliefert, aber es findet sich nicht in den von C. Erdmann, *Zs. für bayer. Landesgeschichte* 9 (1936) 1—46, besprochenen Sammlungen. Vielleicht müßte man an die von Erdmann erschlossene frühe gregorianisch eingestellte Briefsammlung p, die Gregorbriefe aus der Empfängerüberlieferung enthalten haben soll, oder an eine ähnliche frühe Sammlung denken, die eventuell das Pastoral Schreiben enthalten haben könnte. — In einem anderen Fall, nämlich bei Paul von Bernried, ist die Herkunftsfrage der Gregortexte ähnlich gestellt worden, s. H. Fuhrmann, *Zur Benutzung des Registers Gregors VII. durch Paul von Bernried*, *Studi Greg.* 5 (1956) bes. 302 f. und 308 f.

¹³⁾ Die Frage, ob im *Reg. Vat.* 2 das Originalregister Gregors vorliegt, wie Peitz wollte, behandelt zuletzt Leo Santifaller, *Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter*. Mit bes. Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei, *MIOG.*, Erg.-Bd. XVI, 1 (1953) 94—113; vgl. dort die ältere Literatur zur Frage.

¹⁴⁾ Die Möglichkeit, daß der Text auf ein Konzept Gregors VII. zurückgehe, und daß das Original den Schluß nicht enthalten habe, scheidet deshalb aus, weil Gregor sich im nächsten Brief an Mathilde (I, 50) auf den Schluß von I, 47 beruft.

einem Sammelband theologischen Inhalts, dem Codex 321¹⁵⁾, findet, wo ebenfalls der Passus über die Angelegenheit des Bischofs von Rosella und Gregors Datierungswunsch enthalten ist. Obschon der Text im Sangallensis 321 an manchen Stellen von der Überlieferung im Sangallensis 676 abweicht, ist er doch als Abschrift aus diesem anzusehen. Ein Vergleich des ganzen Textes ergibt nämlich, daß der Schreiber von Codex 321 an mehreren Stellen eigenwillig ändert und kleine Zusätze einfügt, so daß seinem Text kein selbständiger Wert zukommt¹⁶⁾.

¹⁵⁾ Über die im Codex an den Brief Gregors anschließende Oratio Brendani vgl. Johannes Duft, Die irischen Miniaturen der Stiftsbibliothek St. Gallen (1953) S. 59.

¹⁶⁾ Die Varianten zum Briefschluß s. o. S. 534. — Es seien noch einige Beispiele aus dem Hauptteil des Briefes angeführt, wobei für den Sangallensis 676 die Sigle G, für den Sangallensis 321 die Sigle g, für das von Caspar a. a. O. abgedruckte Reg. Vat. 2 die Sigle R verwendet wird; die Seitenzahlen beziehen sich auf den Druck von Caspar.

S. 72, 1: *non quae sua sunt querit* RG *non quae sua sunt querit sed etiam proximorum* g.

S. 72, 2: *contra principem mundi arma* RG *contra principem mundi dyabolum arma spiritualia* g.

S. 72, 5: *praecepi* RG *praedixi* g.

S. 73, 8: *Johannes Grisostomus patriarcha ad neophitos* RG *Johannes Crisostomus cognomento os aureum patriarcha ad neophitos idest noviter batizatos* g.

Diese Beispiele ließen sich noch fortsetzen. Zwei Umstellungen von Worten haben G und g gemeinsam gegen R. An einigen Stellen stimmt g mit R überein gegen G, doch handelt es sich dabei immer um offensichtliche Schreibfehler von G. — Die Abweichungen von g gegenüber G sind, wie die obigen Beispiele zeigen, nicht auf eine andere Textüberlieferung zurückzuführen, sondern gehen auf Kosten des Abschreibers von g, der offensichtlich seine Vorlage zu verbessern suchte.

Bemerkungen zu P. E. Schramm, Kaiser Friedrichs II. Herrschaftszeichen mit Beiträgen von Josef Deér und Olle Källström*)

Von

Albert Boeckler

Die Fülle der Ideen, der Enthusiasmus, mit dem die Arbeit durchgeführt wird, die Kombinationsfreudigkeit, die auf einer schier unerschöpflichen, immer wieder erstaunlichen Kenntnis der historischen Tatsachen, der Schriftquellen und auch der künstlerischen Denkmäler beruht, die Lebhaftigkeit und Wärme der Darstellung machen das Buch ungemein anziehend. Es besitzt den ganzen Charme einer geistvollen, höchst lebendigen und seiner Aufgabe sich völlig hingebenden Persönlichkeit.

Schramm ist der Begründer und unermüdliche Förderer jenes noch jungen Zweiges historischer Wissenschaft, der aus der Gestalt der Herrschaftszeichen des Mittelalters die Auffassung ihrer Träger von Art und Bedeutung ihrer

*) Abh. Gött. 3. Folge, Nr. 36, 162 S. b. 48 Tafeln.